Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3479

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 - 96001 - 1403/52

Bonn, den 20. Juni 1952

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

In der Anlage 1 übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Verwaltung der Deutschen Bundespost (Postverwaltungsgesetz)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Bundesrat hat in seiner 77. Sitzung am 1. Februar 1952 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf die sich aus der Anlage 2 ergebenden Änderungen vorzuschlagen, im übrigen gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Federführend ist der Herr Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen.

Dr. Adenauer

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30, und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf
eines
Gesetzes über die Verwaltung der Deutschen Bundespost (Postverwaltungsgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Rechtsstellung und Aufgaben

§ 1

Bezeichnung der Verwaltung

(1) Die Verwaltung des Post- und Fernmeldewesens der Bundesrepublik Deutschland ist Bundesverwaltung. Sie wird unter der Bezeichnung „Deutsche Bundespost" von dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen nach Maßgabe dieses Gesetzes geführt.

(2) Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen nimmt die öffentlichen Rechte und Pflichten des Bundes auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens wahr.

§ 2

Verwaltungsführung

(1) Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen ist dafür verantwortlich, daß die Deutsche Bundespost nach den Grundsätzen der Politik der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere der Verkehrs-, Wirtschafts-, Finanz- und Sozialpolitik verwaltet wird. Er hat die Entwicklung der verschiedenen Nachrichtenzweige innerhalb der Deutschen Bundespost miteinander in Einklang zu bringen.

(2) Die Anlagen der Deutschen Bundespost sind in gutem Zustand zu erhalten und technisch und betrieblich den Anforderungen des Verkehrs entsprechend weiter zu entwickeln und zu vervollkommnen.

§ 3

Vermögen

(1) Das dem Post- und Fernmeldewesen gewidmete und bei seiner Verwaltung erworbene Bundesvermögen ist als Sondervermögen des Bundes mit eigener Haushalts- und Rechnungsführung von dem übrigen Vermögen des Bundes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

(2) Für die Verbindlichkeiten der Deutschen Bundespost haftet nur das Sondervermögen; es haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Bundes.

§ 4

Stellung im Rechtsverkehr

(1) Die Deutsche Bundespost kann im Rechtsverkehr unter ihrem Namen handeln, klagen und verklagt werden.

(2) Die gesetzliche Vertretung der Deutschen Bundespost wird durch eine Rechtsverordnung geregelt, die von dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen zu erlassen ist.

ZWEITER ABSCHNITT

Verwaltungsrat

§ 5

Bildung und Zusammensetzung

(1) Bei der Führung der Verwaltung der Deutschen Bundespost wirkt ein Verwaltungsrat mit, der beim Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen gebildet wird.

(2) Er besteht aus 24 Mitgliedern, und zwar

- 5 Vertretern des Bundestages,
- 5 Vertretern des Bundesrates,
- 5 Vertretern der Gesamtwirtschaft,
- 7 Vertretern des Personals der Deutschen Bundespost,
- je 1 Sachverständiger auf dem Gebiet des Nachrichten- und des Finanzwesens.

(3) Die Mitglieder sind an keine Aufträge oder Weisungen gebunden. Sie haben ihr Amt nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben. Sie sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten der Deutschen Bundespost verpflichtet, wenn der Verwaltungsrat beschließt, daß eine Angelegenheit vertraulich zu behandeln ist.

§ 6

Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

(1) Die Vertreter des Bundestages und des Bundesrates werden von ihren Körperschaften vorgeschlagen. Die Vertreter des Bundestages müssen Mitglieder des Bundestages sein; die Vertreter des

Bundesrates müssen der Regierung oder einem Ministerium ihres Landes angehören.

(2) Die Vertreter aus Kreisen der Gesamtwirtschaft werden von den Spitzenverbänden der gewerblichen Wirtschaft (Industrie, Handel, Handwerk), der Landwirtschaft und des Verkehrs gemeinschaftlich im Benehmen mit dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen vorgeschlagen. Sie sollen erfahrene Kenner des Wirtschaftslebens sein.

(3) Die Vertreter des Personals werden von der Personalvertretung im Benehmen mit dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen vorgeschlagen. Unter den Vorgeschlagenen muß sich mindestens eine Frau als Vertreterin des weiblichen Personals befinden. Die Vertreter des Personals sollen langjährige Erfahrungen im Post- und Fernmeldedienst besitzen.

(4) Die Sachverständigen auf dem Gebiet des Nachrichten- und des Finanzwesens werden vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen vorgeschlagen, der Sachverständige auf dem Gebiet des Finanzwesens im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.

(5) Für jedes Mitglied ist nach den gleichen Grundsätzen ein Stellvertreter vorzuschlagen.

§ 7

Ernennung

Die Vorschläge sind über den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen der Bundesregierung einzureichen. Für die Vertreter aus Kreisen der Gesamtwirtschaft und des Personals sowie für ihre Stellvertreter ist die doppelte Zahl der nach § 5 Abs. 2 vorgesehenen Vertreter zu benennen, die von der Bundesregierung endgültig ausgewählt werden. Die Bundesregierung ernennt die ihr vorgeschlagenen und von ihr ausgewählten Personen zu Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates.

§ 8

Dauer der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder werden für die Dauer einer Wahlperiode des Bundestages in den Verwaltungsrat berufen. Sie bleiben jedoch nach Beendigung der Wahlperiode des Bundestages solange im Amt, bis die neuen Mitglieder ernannt worden sind. Ihre Wiederernennung ist zulässig.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesregierung auf ihre Mitgliedschaft verzichten und ihr Amt niederlegen.

(3) Mitglieder, die vom Bundestag oder vom Bundesrat vorgeschlagen sind, verlieren die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat mit dem Wegfall der Voraussetzungen ihrer Benennung.

(4) Mitglieder, die aus ihrer Tätigkeit bei der Deutschen Bundespost ausscheiden, verlieren gleichzeitig ihre Mitgliedschaft im Verwaltungsrat.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt, sofern ein Mitglied die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter verliert oder über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet wird.

(6) Scheidet ein Mitglied aus, so ist unverzüglich an seiner Stelle ein neues Mitglied zu berufen. Im Falle einer nur vorübergehenden Verhinderung wird das Mitglied durch seinen ernannten Stellvertreter vertreten.

(7) Die Absätze 1 bis 6 finden auf stellvertretende Mitglieder entsprechende Anwendung.

§ 9

Vorsitz

(1) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzer des Verwaltungsrates sowie einen stellvertretenden Vorsitzer. Für die Wahl des Vorsitzers ist eine Mehrheit von $^2/_3$ der abgegebenen Stimmen, für die Wahl des stellvertretenden Vorsitzers einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Erhält im ersten Wahlgang kein Bewerber die erforderliche Stimmenmehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Kommt auch in diesem Wahlgang die erforderliche Stimmenmehrheit nicht zustande, so findet zwischen den beiden Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet.

(2) Die Wahl des Vorsitzers und des stellvertretenden Vorsitzers des Verwaltungsrates bedarf der Bestätigung durch den Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung.

(3) Wiederwahl des Vorsitzers und des stellvertretenden Vorsitzers des Verwaltungsrates ist zulässig.

§ 10

Sitzungen

(1) Der Verwaltungsrat tritt mindestens einmal im Vierteljahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Außerordentliche Sitzungen sind anzuberaumen, wenn der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen oder mindestens neun Mitglieder des Verwaltungsrates die Einberufung schriftlich beantragen. Der Vorsitzer des Verwaltungsrates kann jederzeit eine Sitzung anberaumen.

(2) Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Der Verwaltungsrat kann die Anwesenheit des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen oder seines Stellvertreters verlangen.

(4) Die Mitglieder der Bundesregierung sowie ihre Beauftragten haben zu allen Sitzungen des Verwaltungsrates Zutritt. Sie müssen jederzeit gehört werden.

(5) Die Regierungen der Länder, die keine Bundesratsvertreter im Verwaltungsrat stellen, können zu den Sitzungen Vertreter entsenden. Diese haben

das Recht, zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen und dazu Anträge und Anfragen zu stellen. Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

(6) Der Vorsitzer soll die Bundesregierung und die Landesregierungen rechtzeitig unter Übersendung der Tagesordnung von jeder Sitzung verständigen.

(7) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(8) Die Mitglieder des Verwaltungsrates oder ihre Stellvertreter erhalten Ersatz von Reisekosten und eine angemessene Vergütung, die der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen festsetzt.

§ 11

Geschäftsordnung

Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er hat nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung einen Arbeitsausschuß zu bestellen, der aus höchstens sieben Mitgliedern besteht. Der Arbeitsausschuß hat die Sitzungen des Verwaltungsrates vorzubereiten. An den Beratungen des Arbeitsausschusses kann der Vorsitzer teilnehmen; er ist berechtigt, jederzeit das Wort zu ergreifen. Die gleiche Befugnis haben der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen und die von ihm beauftragten Vertreter.

§ 12

Aufgaben

(1) Der Verwaltungsrat beschließt im Rahmen der Grundsätze des § 2 über

1. die Feststellung des Voranschlags einschließlich etwaiger Nachträge und die zugehörige Entlastung,
2. die nachträgliche Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben,
3. die Genehmigung des Jahresabschlusses (§ 19 Abs. 1) und über den Vorschlag für die Verwendung eines Gewinns oder die Deckung eines Verlustes (§ 20 Abs. 5),
4. die Bedingungen für die Benutzung der Einrichtungen der Deutschen Bundespost einschließlich der Gebührenbemessung.

(2) Über eine Vorlage des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen im Sinne des Absatzes 1 hat der Verwaltungsrat binnen drei Monaten zu beschließen. Ergeht innerhalb dieser Frist kein Beschluß, so gilt die Vorlage als genehmigt.

(3) Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen hat folgende Angelegenheiten dem Verwaltungsrat zur Stellungnahme zuzuleiten:

1. die Grundsätze über die Aufnahme von Krediten und die Übernahme von Bürgschaften,
2. die Höhe der Schuldentilgung,
3. Grundsätze für die Anlegung der Rücklagen,
4. Grundsätze für die Anlegung der Postscheck- und Postsparguthaben,
5. die Übernahme neuer, die Änderung oder Aufgabe bestehender Dienstzweige,
6. die Geschäftsberichte.

(4) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, in Fragen, die von allgemeiner Bedeutung für die Verwaltung sind, Anträge zu stellen und die Stellungnahme des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen herbeizuführen.

(5) Der Verwaltungsrat ist nicht befugt, gegen den Widerspruch des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen eine Erhöhung der im Voranschlag vorgesehenen Ausgaben herbeizuführen oder Maßnahmen zu beschließen, die eine Verminderung der veranschlagten Einnahmen verursachen.

(6) Dem Verwaltungsrat ist auf Verlangen jederzeit über die finanzielle Lage und die betrieblichen Verhältnisse der Deutschen Bundespost Auskunft zu geben; monatlich ist ihm eine Nachweisung über Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.

§ 13

Beschlüsse des Verwaltungsrates

(1) Lehnt der Verwaltungsrat die Feststellung des Voranschlages ab, so kann der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen den Beschluß des Verwaltungsrates binnen vier Wochen der Bundesregierung zur Entscheidung vorlegen. Der Verwaltungsrat muß seine Änderungen schriftlich begründen.

(2) Die Bundesregierung hat binnen einer Frist von 6 Wochen, gerechnet von der Mitteilung des Beschlusses des Verwaltungsrates an den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen zu entscheiden.

(3) Lehnt der Verwaltungsrat die Entlastung, die nachträgliche Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die Genehmigung des Jahresabschlusses, den Vorschlag für die Verwendung eines Gewinns oder die Deckung eines Verlustes oder eine ihm von dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen vorgelegte Benutzungsverordnung (§ 14) ab, so finden die Absätze 1 und 2 entsprechend Anwendung. Das gleiche gilt, wenn der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen der Auffassung ist, daß eine vom Verwaltungsrat beschlossene Benutzungsverordnung im Interesse des Bundes nicht verantwortet werden kann.

§ 14

Benutzungsverordnungen

Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen erläßt nach Maßgabe der Beschlüsse des Verwaltungsrates oder der Bundesregierung (§ 13) die Rechtsverordnungen über die Bedingungen und Gebühren für die Benutzung der Deutschen Bundespost (Benutzungsverordnungen), die Rechtsverordnungen über Gebühren im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft. Die Benutzungsverordnungen bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

DRITTER ABSCHNITT

Haushalts- und Finanzwesen

§ 15

Haushaltsführung

(1) Die Deutsche Bundespost hat ihren Haushalt so aufzustellen und durchzuführen, daß sie die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verpflichtungen notwendigen Ausgaben aus ihren Einnahmen bestreiten kann. Zuschüsse aus der Bundeskasse werden nicht geleistet.

(2) Das Gehalt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen ist im Bundeshaushaltsplan zu veranschlagen.

§ 16

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr der Deutschen Bundespost ist das Kalenderjahr.

§ 17

Voranschlag

(1) Für jedes Rechnungsjahr ist ein Voranschlag nebst Stellenplan aufzustellen. Im Voranschlag sind alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben sowie alle sonstigen Änderungen zu veranschlagen, die in dem Vermögen der Deutschen Bundespost während des Rechnungsjahres voraussichtlich eintreten werden.

(2) Die Einnahmen und Ausgaben sind nach Betrieb und Anlage getrennt zu veranschlagen. Unter Betrieb sind diejenigen Einnahmen und Ausgaben zu veranschlagen, die eine Vermehrung oder Verminderung des Eigenvermögens bedeuten, unter Anlage diejenigen, bei denen dem Kassenzu- oder -abgang eine Verminderung oder Vermehrung eines anderen Vermögensbestandteils gegenübersteht.

(3) Der Abschluß des Voranschlages hat den voraussichtlichen Gewinn oder Verlust nach dem Zu- oder Abgang am Kassenvermögen und am übrigen Vermögen getrennt auszuweisen.

(4) Der Voranschlag ist vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen aufzustellen; das gleiche gilt für nachträgliche Änderungen. Der Voranschlag soll so rechtzeitig aufgestellt werden, daß der Verwaltungsrat ihn vor Beginn des Rechnungsjahres feststellen kann.

(5) Der festgestellte Voranschlag nebst Stellenplan wird dem Bundestag und Bundesrat durch den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen zur Kenntnis vorgelegt.

§ 18

Rechnungsführung und -prüfung

(1) Die Rechnung der Deutschen Bundespost ist so zu führen, daß die Finanzlage jederzeit festgestellt werden kann.

(2) Der Bundesrechnungshof überwacht die Haushaltsführung und prüft die Rechnung der Deutschen Bundespost.

§ 19

Jahresabschluß

(1) Für jedes Rechnungsjahr wird eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie eine Bilanz aufgestellt (Jahresabschluß).

(2) Im Jahresabschluß sind Zuweisungen zur Rücklage und Entnahmen daraus (§ 20) und die Ablieferungen an den Bund (§ 21) gesondert auszuweisen.

(3) Der Jahresabschluß ist auf Grund der Jahresrechnung (§§ 72 und 77 der Reichshaushaltsordnung) aufzustellen.

(4) Der Jahresabschluß ist durch einen Geschäftsbericht zu erläutern.

(5) Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen legt den Jahresabschluß nebst der Jahresrechnung mit Unterlagen dem Bundesrechnungshof zur Prüfung vor. Der Bundesrechnungshof übermittelt die Rechnung mit seinem Prüfungsbericht dem Verwaltungsrat, der über die Entlastung entscheidet (§ 12 Abs. 1 Ziff. 1). Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen übermittelt die Stellungnahme des Verwaltungsrates zur Entlastung unverzüglich dem Bundesrechnungshof.

(6) Der Jahresabschluß ist zu veröffentlichen.

(7) Der Jahresabschluß ist durch den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen dem Bundestag und Bundesrat zur Kenntnis vorzulegen.

§ 20

Rücklagen, Gewinnverwendung und Verlustdeckung

(1) Zur Deckung von Fehlbeträgen soll aus dem Gewinn eine Rücklage von 100 Millionen Deutsche Mark gebildet werden (gesetzliche Rücklage). Sie ist nach ihrer Inanspruchnahme wieder aufzufüllen.

(2) Für andere Zwecke der Deutschen Bundespost können Sonderrücklagen gebildet werden.

(3) Die Rücklagen sind ihrem Zweck entsprechend anzulegen.

(4) Der nach Bildung der Rücklage verbleibende Gewinn ist zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Schuldentilgung zu verwenden.

(5) Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen stellt den Vorschlag über die Verwendung des Gewinns oder die Deckung eines Verlustes im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen auf.

§ 21

Ablieferung

(1) Die Deutsche Bundespost hat von ihren jährlichen Betriebseinnahmen Ablieferungen an den Bund zu leisten.

(2) Bei der Feststellung der Betriebseinnahmen sind vorweg abzuziehen:

1. die im Auslandsverkehr an fremde Verwaltungen oder Verkehrsunternehmen gezahlten Vergütungen und Gebührenanteile,

2. die im Inlandsverkehr an Eisenbahnen und Luftfahrtunternehmen weitergegebenen Gebührenanteile.

(3) Von den hiernach verbleibenden Betriebseinnahmen sind abzuliefern:

bei weniger als 2 Milliarden Deutsche Mark 6 vom Hundert

bei 2 Milliarden Deutsche Mark und mehr $6^2/_3$ vom Hundert.

(4) Auf die Ablieferungen an den Bund sind am 15. eines jeden Monats Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels des veranschlagten Jahresbetrages zu leisten.

(5) Nach Feststellung der Jahresrechnung ist ein Ausgleich mit den geleisteten Vorauszahlungen vorzunehmen. Überschreiten diese den abzuliefernden Betrag, so ist der Mehrbetrag an die Deutsche Bundespost zurückzuzahlen. Ein etwaiger Fehlbetrag ist spätestens bis zum 1. Mai an den Bund abzuliefern.

§ 22

Kredite, Bürgschaften

(1) Die Deutsche Bundespost ist im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen berechtigt, Kredite aufzunehmen und Bürgschaften zu übernehmen.

(2) Kredite sollen nur zur Schaffung von Anlagewerten aufgenommen werden; ihre Verzinsung und Tilgung aus den Gesamtbetriebseinnahmen muß dauernd gewährleistet erscheinen.

(3) Geldmittel werden im Wege des Kredits durch Ausgabe von Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen, Eingehung von Wechselverbindlichkeiten oder Aufnahme von Darlehen gegen Schuldscheine beschafft.

(4) Die Schuldurkunden der Deutschen Bundespost stehen den Schuldurkunden des Bundes gleich. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt. Die Schuldurkunden werden durch den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen und die Bundesschuldenverwaltung gemeinsam ausgefertigt.

(5) Die Schulden der Deutschen Bundespost werden nach den für die Verwaltung der allgemeinen Bundesschuld jeweils geltenden Grundsätzen durch die Bundesschuldenverwaltung verwaltet. Befugnisse, die danach dem Bundesminister der Finanzen zustehen, werden von diesem und dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen gemeinsam ausgeübt.

VIERTER ABSCHNITT

Sonderbestimmungen

§ 23

Rechtsverhältnisse der Personals der Deutschen Bundespost

Die Beamten der Deutschen Bundespost sind unmittelbare Bundesbeamte. Die Angestellten und Arbeiter der Deutschen Bundespost stehen im Dienst des Bundes.

§ 24

Belohnungen und Vergütungen

(1) Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister des Innern Richtlinien für die Gewährung von Belohnungen in besonderen Fällen und für besondere Leistungen erlassen.

(2) Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister des Innern Richtlinien darüber erlassen, inwieweit für die Tätigkeit auf besonders schwierigen Dienstposten des Betriebsdienstes widerrufliche Vergütungen gewährt werden.

§ 25

Personalvertretungen und Gewerkschaften

(1) Stellung und Aufgabenbereich der Personalvertretungen (Betriebsräte) richten sich nach den für die Bundesbehörden maßgebenden Vorschriften.

(2) Die Vergütungen, Löhne und Arbeitsbedingungen der Angestellten und Arbeiter der Deutschen Bundespost sowie die Vergütungen an Lehrlinge und Postjungboten werden im Rahmen der bundesgesetzlichen Bestimmungen durch Tarifverträge geregelt, die mit den für das Personal der Deutschen Bundespost zuständigen Gewerkschaften zu schließen sind. Die Vereinbarungen sind im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister des Innern zu schließen, wenn sie wesentliche Änderungen des Voranschlags mit sich bringen oder wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung geeignet sind, die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen in anderen Zweigen der Bundesverwaltung zu beeinflussen.

§ 26

Gesetzliche Sozialeinrichtungen

Die Deutsche Bundespost führt für ihren Bereich auf dem Gebiet der Kranken- und Unfallversicherung sowie der Zusatzversicherung und des Arbeitsschutzes die Aufgaben der früheren Deutschen Reichspost weiter.

§ 27

Betriebliche Sozialeinrichtungen, Selbsthilfeeinrichtungen

Die betrieblichen Sozialeinrichtungen und die anerkannten Selbsthilfeeinrichtungen werden aufrecht erhalten und nach den bisherigen Grundsätzen weiter geführt. Hierfür werden im Voranschlag angemessene Beträge bereitgestellt. Soweit gleichartige Einrichtungen der allgemeinen Bundesverwaltung durch Zuweisung von Bundesmitteln unterstützt werden, sollen bei der Deutschen Bundespost dieselben Grundsätze angewendet werden.

§ 28

Besetzung der Präsidentenstellen

Die Stellen der Präsidenten der Oberpostdirektionen werden im Benehmen mit den Regierungen der Länder, deren Bereich wesentlich berührt wird, besetzt.

§ 29

Erteilung von Aufträgen

Die Deutsche Bundespost berücksichtigt bei Vergebung von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Posthaushaltsbestimmungen angemessen Industrie, Handwerk und Handel jedes Landes mit dem Ziel, die gesunde Entwicklung der Wirtschaft der Länder zu fördern. Andererseits sorgen die Landesregierungen dafür, daß der Deutschen Bundespost bei der Vergebung und Durchführung von Lieferungen und Leistungen nicht durch Landesbehörden Erschwerungen bereitet werden.

§ 30

Enteignungsrecht

Die Deutsche Bundespost hat zur Erfüllung ihrer Aufgaben das Enteignungsrecht. Die Zulässigkeit der Enteignung im Einzelfall wird durch die Bundesregierung festgestellt. Im übrigen gelten die Enteignungsgesetze.

§ 31

Abgaben

Auf die Verpflichtungen der Deutschen Bundespost, Abgaben an den Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und Körperschaften des öffentlichen Rechts zu entrichten, finden die allgemein für Bundesbehörden geltenden Vorschriften Anwendung.

FÜNFTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 32

Vertretung des Landes Berlin im Verwaltungsrat

Solange das Land Berlin noch nicht zum Geltungsbereich des Grundgesetzes gehört, kann ein Vertreter des Landes Berlin an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen. § 10 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 33

Einberufung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat der Deutschen Bundespost ist binnen einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bilden. Sobald der Verwaltungsrat gebildet ist, wird er vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen zu seiner ersten Sitzung einberufen.

§ 34

Anwendbarkeit der Reichshaushaltsordnung

(1) Die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 II S. 17) sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans, die Kassen- und Buchführung und Rechnungslegung, die Rechnungsprüfung und die Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit sind auch auf die Deutsche Bundespost anzuwenden mit den Änderungen, die sich aus diesem Gesetz und aus der abweichenden Art der Rechnungsführung der Deutschen Bundespost ergeben.

(2) Bei der Aufstellung und Durchführung des Voranschlags gelten für die Betriebseinnahmen und -ausgaben die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung über den ordentlichen Haushalt und für die Anlageeinnahmen und -ausgaben, die über den außerordentlichen Haushalt sinngemäß.

(3) Soweit die Reichshaushaltsordnung eine weitere Beteiligung des Bundesministers der Finanzen enthält, als es in diesem Gesetz und in den §§ 9 c und 36 a Abs. 1 und 2 vorgesehen ist, gelten die entsprechenden Bestimmungen nicht für die Deutsche Bundespost.

(4) Folgende Bestimmungen der Reichshaushaltsordnung sind im Bereich der Deutschen Bundespost in folgender Fassung anzuwenden:

a) § 14 Satz 1:

„Ausgaben für bauliche Unternehmungen, deren Kosten mit mehr als 300 000 Deutsche Mark veranschlagt sind, dürfen erst dann in den Voranschlag eingestellt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der baulichen Maßnahmen, etwaige Beiträge Dritter und die etwa vorgesehenen Gebühren und Abgaben ersichtlich sind."

b) § 30 Abs. 1 Satz 2:

„Bei den im Voranschlag ausdrücklich als übertragbar bezeichneten Mitteln für Betriebs- und Anlageausgaben bleiben die nicht ausgegebenen Beträge für die unter die Zweckbestimmung fallenden Ausgaben über das Rechnungsjahr hinaus zur Verfügung."

c) § 31:

„(1) Sind im Voranschlag mehrere Ausgabebewilligungen als gegenseitig deckungsfähig bezeichnet, so dürfen die bei einer Bewilligung ersparten Mittel, solange sie verfügbar sind, zur Begleichung von Mehrbedürfnissen bei einer anderen dieser Bewilligungen verwendet werden. Übertragbare Ausgabemittel dürfen nicht als mit anderen Ausgabemitteln deckungsfähig bezeichnet werden. In besonderen Fällen können Ausnahmen durch den Voranschlag zugelassen werden.

(2) Mittel für Betriebsausgaben dürfen mit Mitteln für Anlageausgaben bis zu einem be-

stimmten Vomhundertsatz, der 10 v. H. nicht überschreiten darf, durch den Voranschlag als gegenseitig deckungsfähig bezeichnet werden."

d) § 33:

„(1) Haushaltsüberschreitungen und außerplanmäßige Ausgaben einschließlich der Mehrausgaben aus übertragbaren Mitteln (§ 30 Abs. 3), desgleichen Maßnahmen, durch welche für die Deutsche Bundespost Verbindlichkeiten entstehen können, für die Mittel im Voranschlag nicht vorgesehen sind, bedürfen für die nachgeordneten Dienststellen der vorherigen Genehmigung des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen. Sie darf nur ausnahmsweise im Falle eines unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden. Die zur Entlastung des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen erforderliche Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen und der außerplanmäßigen Ausgaben durch den Bundesminister der Finanzen bleibt hierdurch unberührt. Soweit über- und außerplanmäßige Ausgaben im Betrage von 10 000 Deutsche Mark und darüber geleistet worden sind, sind sie vierteljährlich dem Bundesminister der Finanzen mitzuteilen.

(2) Ausgabebewilligungen, die ohne nähere Angabe des Verwendungszweckes einer Stelle zur Verfügung gestellt sind, ferner solche zu außerordentlichen Vergütungen und Unterstützungen dürfen nicht überschritten werden.

(3) Beamte oder Angestellte, die schuldhaft entgegen den Vorschriften des Abs. 1 und 2 eine Maßnahme anordnen oder eine Zahlung anweisen, zu der die Deutsche Bundespost nicht rechtlich verpflichtet ist, sind der Bundespostkasse zum Schadenersatz verpflichtet. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Beamte oder Angestellte zur Abwendung einer nicht vorhersehbaren, der Deutschen Bundespost drohenden dringenden Gefahr sofort handeln mußte und hierbei nicht über das durch die Notlage gebotene Maß hinausgegangen ist. Sie entfällt ferner, wenn dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen von der Maßnahme oder Anweisung unverzüglich Mitteilung gemacht wird und er daraufhin der Überschreitung zustimmt."

e) § 45:

„Der Ausführung von Bauten sind ausführliche Bauentwurfszeichnungen und Kostenberechnungen zugrundezulegen, es sei denn, daß es sich um kleinere Bauvorhaben handelt. Was als kleinere Bauvorhaben in diesem Sinne anzusehen ist, bestimmt der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof. In den Zeichnungen und Berechnungen darf von den im § 14 bezeichneten Unterlagen ohne Zustimmung des Bundesministers der Finanzen nur insoweit abgewichen werden, als die Änderung und eine dadurch bewirkte Überschreitung der Bewilligung nicht erheblich sind."

f) § 50 Abs. 2:

„Hat der Vertrag der Beschlußfassung des Reichsrats oder des Staatenauschusses oder des Bundesrats und des Reichstags oder des Verwaltungsrats der Deutschen Reichspost oder der Zustimmung des Reichsministers der Finanzen oder des Bundesministers der Finanzen unterlegen, so bedarf die Ausnahme auch der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen."

(5) Die für die Deutsche Bundespost geltenden Vorschriften der Reichshaushaltsordnung mit den erforderlichen Verwaltungsvorschriften faßt der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesrechnungshof in „Posthaushaltsbestimmungen" zusammen, die nur für den inneren Dienst der Deutschen Bundespost gelten. Die weiteren Vorschriften für die Kassen- und Buchführung der Deutschen Bundespost erläßt der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen, nachdem der Bundesrechnungshof gutachtlich gehört worden ist.

§ 35

Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen

Beim Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. Kapitel II Deutsche Reichspost §§ 2 bis 7 des Gesetzes zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 28. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 130),
2. die Verordnung über die allgemeinen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Haushaltsgebarung und Vermögensverwaltung der Deutschen Reichspost vom 6. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 305),
3. § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzbl. S. 347).

§ 36

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom
in Kraft.

Begründung

Die gesetzliche Grundlage für die Verwaltung des Post- und Fernmeldewesens bildet gegenwärtig Kap. II des Gesetzes zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 130). Zweck des vorliegenden Gesetzes ist es, die der jetzigen staatsrechtlichen Ordnung nicht mehr entsprechenden Bestimmungen des Vereinfachungsgesetzes durch eine mit demokratischen Grundsätzen und mit dem Grundgesetz in Einklang stehende Reglung zu ersetzen. Diese Reglung knüpft an die bewährten und in zehnjähriger Praxis bis 1934 erprobten Vorschriften des Reichspostfinanzgesetzes vom 28. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 287) an.

Durch das Reichpostfinanzgesetz wurde die Verwaltung des Post- und Fernmeldewesens aus der allgemeinen Reichsverwaltung herausgelöst, das dem Post- und Fernmeldebetrieb gewidmete Vermögen zu einem Sondervermögen ausgestaltet und die Rechte der gesetzgebenden Körperschaften hinsichtlich der Finanzgebarung einem „Verwaltungsrat" übertragen. Durch das Vereinfachungsgesetz von 1934 ist — entsprechend der damaligen autoritären Staatsauffassung — der Verwaltungsrat mit seinen beschließenden Funktionen durch einen Beirat mit nur beratenden Funktionen ersetzt worden.
Der vorliegende Entwurf will die Einrichtung des Verwaltungsrates wieder einführen, um entsprechend der Bedeutung des Post- und Fernmeldewesens möglichst weite Kreise der Öffentlichkeit bei der Verwaltung der Deutschen Bundespost (DBP) zu beteiligen. In den Verwaltungsrat sollen nicht nur die Vertreter der gesetzgebenden Körperschaften, sondern neben anderen auch Vertreter der Gesamtwirtschaft berufen werden, um so eine lebendige Verbindung zwischen der DBP und ihren Benutzern zu schaffen. Der jetzige Rechtszustand, daß lediglich zwei Bundesminister (Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen und der Bundesminister der Finanzen) den Voranschlag der Deutschen Bundespost festsetzen, ist nicht länger tragbar: Die Post muß aus der Dunkelkammer heraus! Das ist nicht zuletzt auch deswegen erforderlich, weil die DBP über Milliardenwerte des öffentlichen Vermögens verfügt. Auch Vertreter des Personals sollen wie früher dem Verwaltungsrat angehören, um auf den dem Verwaltungsrat vorbehaltenen Gebieten die praktische Erfahrung des Betriebs zur Geltung zu bringen.

In Übereinstimmung mit dem Reichspostfinanzgesetz und der bisher geltenden Reglung soll das dem Post- und Fernmeldebetrieb gewidmete Vermögen des Bundes ein Sondervermögen mit einer vom Bundeshaushalt getrennten Haushalts- und Rechnungsführung bleiben. Die Gründe, die im Jahre 1924 für die Einführung dieser Reglung maßgebend waren, haben auch heute noch in vollem Umfang Gültigkeit: Erzielung der für eine Verkehrsverwaltung notwendigen Wendigkeit und Beweglichkeit in der Wirtschaftsführung, ohne der DBP aber wegen ihrer wichtigen öffentlichen Aufgaben (Durchführung des öffentlichen Nachrichtenverkehrs, gleichmäßige Verkehrsbedienung der gesamten Volkswirtschaft, Wahrnehmung sozialer und kultureller Aufgaben usw.) das Wesen einer Bundesverwaltung zu nehmen.

In Anlehnung an das Reichspostfinanzgesetz trägt das Gesetz dem föderativen Gedanken Rechnung, indem es den Ländern ein im einzelnen umschriebenes Recht auf Mitwirkung bei der Verwaltung der DBP einräumt. Dieses Mitwirkungsrecht kommt darin zum Ausdruck, daß die Länder über den Bundesrat Sitz und Stimme im Verwaltungsrat haben und daß auch die im Verwaltungsrat nicht vertretenen Länder berechtigt sind, im Verwaltungsrat zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen, Anträge und Anfragen zu stellen und eine Beschlußfassung hierüber herbeizuführen. Außerdem ist die DBP nach dem Gesetz gehalten, die Besetzung der Präsidentenstellen der Oberpostdirektionen im Benehmen mit den Ländern vorzunehmen und bei der Vergebung ihrer Aufträge Industrie, Handel und Handwerk jedes Landes zu berücksichtigen mit dem Ziel, die gesunde Entwicklung der Wirtschaft der Länder zu fördern.

Das Gesetz gliedert sich in folgende 5 Abschnitte:

Erster Abschnitt:	Rechtsstellung und Aufgaben
Zweiter „	Verwaltungsrat
Dritter „	Haushalts- und Finanzwesen
Vierter „	Sonderbestimmungen
Fünfter „	Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Die näheren Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften gibt die folgende Einzelbegründung:

Zu § 1

Nach Art. 87 GG wird die Deutsche Bundespost (DBP) in bundeseigner Verwaltung mit eignem Verwaltungsunterbau geführt. Diese Vorschrift begründet die ausschließliche Zuständigkeit des Bundes zur Verwaltung der Deutschen Bundespost. Ihr sachlicher Sinn erschöpft sich darin, die grundsätzlich für die Länder sprechende Zuständigkeitsvermutung der Art. 30, 83 GG zu entkräften und eine Ausnahme von dieser Regel festzusetzen. Sie ist aber keine Organisationsbestimmung, die dem Bund eine bestimmte Form dieser Eigenverwaltung vorschreiben will. Vielmehr ist der Bund in der näheren formalen Ausgestaltung frei. In welcher Organisationsform also die Verwaltung des Post- und Fernmeldewesens zu führen ist, läßt das Grundgesetz offen. Diesen Rahmen auszufüllen, ist der Zweck des vorliegenden Postverwaltungsgesetzes.

§ 1 des Entwurfs bestimmt, daß die Verwaltung des Post- und Fernmeldewesens „nach Maßgabe dieses Gesetzes“ geführt werden soll, d. h., daß sich die Organisationsgrundlagen lediglich aus den Bestimmungen dieses Gesetzes ergeben. Wegen der besonderen Bedeutung des Nachrichtenwesens für den Staat soll das Post- und Fernmeldewesen des Bundes nicht als ein Unternehmen mit besonderer Spitze, sondern als echte Bundesverwaltung unter der Leitung des zuständigen Bundesministers geführt werden.

Daß diese Verwaltung die besondere Bezeichnung „Deutsche Bundespost“ erhält, ist in Anlehnung an Art. 87 GG und die frühere Bezeichnung „Deutsche Reichspost“ in § 1 des Entwurfs aufgenommen worden. Eine besondere Bezeichnung war erforderlich, weil die DBP auf Grund ihrer vielfältigen Rechtsbeziehungen die Möglichkeit haben muß, mit einer besonderen im Verkehr geläufigen Bezeichnung aufzutreten.

Da der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen (im folgenden Minister genannt) nicht nur Leiter der DBP ist, sondern auch den Bund für seinen Geschäftsbereich zu vertreten hat (Art. 65 GG), legt § 1 Abs. 2 folgerichtig fest, daß er die sich aus dem Post- und Fernmeldewesen für den Bund ergebenden öffentlichen Rechte und Pflichten wahrzunehmen hat.

Zu § 2

Da dem Verwaltungsrat (§§ 5 ff.) für die Verwaltungsführung sehr wichtige Befugnisse übertragen worden sind (§ 12), ist es notwendig einwandfrei klarzustellen, daß der Minister dafür verantwortlich bleibt, daß die DBP nach den vom Bundeskanzler bestimmten Richtlinien der Politik verwaltet wird (vgl. Art. 65 Satz 2 GG). Ebenso wie im Bereich des Verkehrs die verschiedenen Beförderungszweige (Straße, Schiene, Wasser) miteinander im Wettbewerb stehen, konkurrieren im Bereich der DBP die verschiedenen Beförderungsmittel von Nachrichten. Die Benutzung des Briefes als Nachrichtenbeförderungsmittel steht in enger Abhängigkeit von der Entwicklung der Telegraphie und des Fernsprechverkehrs. Letzterer wiederum wird von der Entwicklung der drahtlosen Nachrichtenübermittlung entscheidend beeinflußt, und neuerdings nimmt der Fernschreibverkehr einen immer größeren Umfang zu Lasten der bisher üblichen Beförderungsmittel ein. Im Bereich der DBP ist deshalb eine Koordination der verschiedenen Beförderungsmittel ebenso erforderlich wie bei der Beförderung von Gütern und Personen, wenn die Gefahr der Vernichtung erheblicher Vermögenswerte durch ihre unorganische Entwicklung abgewehrt werden soll. Dieser Notwendigkeit entspricht der Abs. 1 Satz 2.

Die DBP kann den Anforderungen des Verkehrs nur dann genügen, wenn sie ihre Anlagen nicht nur in gutem Zustand erhält, sondern auch die jeweils modernsten technischen Erfahrungen berücksichtigt und für sich auswertet. Diese Verpflichtung ist in das Gesetz ausdrücklich aufgenommen worden.

Zu § 3

Während § 1 von der Verwaltung des Post- und Fernmeldewesens handelt, befaßt sich § 3 mit dem Bundesvermögen, das der Durchführung des Post- und Fernmeldebetriebes dient. Dieses Vermögen wird zum Sondervermögen mit eigner Haushalts- und Rechnungsführung erklärt (Abs. 1). Die Beibehaltung dieser bereits seit 1924 bestehenden Reglung ist erforderlich, um der DBP eine angemessene Bewegungsfreiheit zu geben. Da die DBP ihre Ausgaben durch ihre Einnahmen zu decken hat (§ 15) muß sie in die Lage versetzt werden, zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Belange schnelle Entschlüsse treffen zu können, um sich den jeweiligen Veränderungen der Wirtschafts-, Verkehrs- und Finanzlage anpassen zu können. Diese Beweglichkeit ist um so mehr erforderlich, als die DBP vor der Aufgabe steht, im Interesse ihrer Benutzer ihre durch den Krieg und die Nachkriegsjahre zerstörten und herabgewirtschafteten Anlagen wieder aufzubauen und zu verbessern. Die Steigerung ihrer Kreditfähigkeit und Kreditwürdigkeit ist eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung dieses Zieles. Diese Gründe sprechen zwingend dafür, das dem Post- und Fernmeldebetrieb gewidmete Vermögen des Bundes als Sondervermögen von dem übrigen Bundesvermögen abzutrennen und die DBP aus dem Haushaltswesen des Bundes herauszunehmen.

Was zum Sondervermögen der DBP gehört, ist durch das bisher noch nicht verkündete „Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Deutschen Bundespost“ festgelegt. Dieses Gesetz soll zur Ausführung des Art. 134 Abs. 1 GG ergehen. Art. 134 GG legt fest, daß das Vermögen des Reichs grundsätzlich Bundesvermögen wird, die nähere Reglung aber einem Bundesgesetz vorbehalten bleibt. § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes sieht vor:

> „Das Eigentum und alle sonstigen Vermögensrechte des Deutschen Reichs, die zum bisherigen Sondervermögen „Deutsche Reichspost“ gehören, sind mit Wirkung vom 24. Mai 1949 als Sondervermögen „Deutsche Bundespost“ Vermögen des Bundes. Dazu gehören auch alle Vermögensrechte, die nach dem 8. Mai 1945 entweder aus Mitteln jenes Vermögens erworben oder ausschließlich dem Post- und Fernmeldebetrieb der Deutschen Post gewidmet worden sind.“

Die Schaffung eines Sondervermögens macht wie früher eine Beschränkung der Haftung des Bundes für die Verbindlichkeiten der DBP auf das Sondervermögen und eine Beschränkung der Haftung des Sondervermögens für die Verbindlichkeiten der DBP erforderlich (Abs. 2).

Zu § 4

Da das dem Post- und Fernmeldewesen gewidmete und bei seiner Verwaltung erworbene Bundesvermögen als Sondervermögen des Bundes ausgestaltet worden ist und die DBP hierdurch eine organisatorische und wirtschaftliche Sonderstellung in der Bundesverwaltung erhält, erscheint es zweckmäßig, ihr im Rechtsverkehr eine gewisse

Selbständigkeit zu verleihen. Wenn diese Selbständigkeit auch nicht soweit gehen kann, daß die DBP zu einer eignen Rechtspersönlichkeit erhoben wird, so soll ihr doch die Möglichkeit gegeben werden, im Rechtsverkehr unter ihrem Namen zu handeln, zu klagen und verklagt zu werden.

Abs. 2 verleiht dem Minister in Übereinstimmung mit der ihm durch Art. 65 GG übertragenen Organisationsgewalt das Recht, durch eine besondere Rechtsverordnung zu regeln, welche Dienststellen der DBP jeweils zu ihrer rechtsverbindlichen Vertretung berufen sind.

Zu § 5

Der Minister ist gemäß Art. 65 GG zur Leitung und Führung der DBP berufen. Gleichwohl erscheint es zweckmäßig sicherzustellen, daß die DBP in ständigem Kontakt mit ihren Benutzern steht, um den jeweils wechselnden Anforderungen des Verkehrs und der Wirtschaft und den Bedürfnissen der Allgemeinheit gerecht werden zu können. Ferner ist es notwendig, daß den gesetzgebenden Körperschaften der nötige Einfluß auf die Finanzgebarung und auf die Benutzungsbedingungen einschließlich der Gebührenfestsetzung der DBP eingeräumt wird. Dieses Ziel will das Gesetz dadurch erreichen, daß es dem Minister als dem verantwortlichen Leiter einen „Rat“ zur Seite stellt, der durch seine Mitwirkung bei der Verwaltung diese Verbindung zwischen der DBP und den genannten Kreisen herstellt.

Deshalb dürfen sich die Aufgaben dieses „Verwaltungsrats der DBP“ nicht darin erschöpfen, den Minister bei seiner Tätigkeit zu beraten, Anregungen vorzutragen, auf Verkehrsbedürfnisse hinzuweisen. Vielmehr soll dem Verwaltungsrat auch das im einzelnen fest umschriebene Recht gegeben werden, auf die Verwaltung maßgebenden Einfluß zu nehmen und bei der Entscheidung wichtiger Fragen entscheidend mitzuwirken, um dadurch zugleich einen Ausgleich für die Bildung des Sondervermögens und die hierdurch bedingte Abtrennung des Haushalts der DBP von dem allgemeinen Bundeshaushalt zu schaffen. Wenn auch das Vermögen der DBP Sondervermögen mit eigner Haushalts- und Rechnungsführung ist, so darf doch nicht übersehen werden, daß es sich auch bei diesem Sondervermögen um Bundesvermögen handelt, das wie dieses einer laufenden Kontrolle unterworfen werden muß. Dem Verwaltungsrat müssen daher die Befugnisse übertragen werden, die bei den anderen Bundesverwaltungen nach Art. 110—114 GG den gesetzgebenden Körperschaften — die im übrigen im Verwaltungsrat vertreten sind, vgl. § 5 Abs. 2 — zustehen.

Da der Verwaltungsrat die Aufgabe hat, bei der Verwaltung der DBP mitzuwirken, muß sein Sitz dort sein, wo der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen seinen Sitz hat.

Für den Verwaltungsrat erscheint die Zahl von 24 Mitgliedern angemessen. Bei der Festlegung dieser Zahl war einerseits maßgebend, daß der Verwaltungsrat arbeitsfähig gehalten werden muß, andrerseits konnte aber die Zahl der Stellen, die bei der Vielfalt der Aufgaben der DBP an deren Verwaltung zu beteiligen waren, nicht ohne Einfluß auf die Größe des Verwaltungsrates sein. In den Verwaltungsrat sind nicht nur die Vertreter der gesetzgebenden Körperschaften zu berufen, sondern auch sachverständige Kenner des Wirtschaftslebens möglichst aus allen an der DBP interessierten Kreisen. Darüber hinaus sind aber auch als sachverständige Kenner des Post- und Fernmeldebetriebs Angehörige des Personals der DBP zur Mitarbeit heranzuziehen, auf die auch nach früheren während der Geltungsdauer des Reichspostfinanzgesetzes gemachten Erfahrungen nicht verzichtet werden kann. Bei ihrer Auswahl werden auch die Gewerkschaften über die Personalvertretung ihren Einfluß zur Geltung bringen können.

Für die Aufnahme von Mitgliedern des Bundestages war insbesondere die Tatsache maßgebend, daß der Haushaltsplan der DBP nicht wie der der übrigen Bundesressorts durch das Bundeshaushaltsgesetz, sondern durch Beschluß des Verwaltungsrats festgestellt wird.

Der Bundesrat wirkt nach Art. 80 Abs. 2 GG als das föderative Organ des Bundes nicht nur bei der Gesetzgebung als solcher, sondern auch bei dem Erlaß von Rechtsverordnungen mit, die von der Bundesregierung oder einem Bundesminister erlassen werden. Darüber hinaus soll aber dem föderativen Gedanken auch bei der Verwaltung des Post- und Fernmeldewesens — das in vielfacher Hinsicht die Interessen der Länder berührt — Rechnung getragen werden. Aus diesem Grund ist die Beteiligung von Vertretern des Bundesrates im Verwaltungsrat unerläßlich.

Die Heranziehung von Vertretern der Gesamtwirtschaft (gewerbliche Wirtschaft, Handel, Landwirtschaft, Handwerk und Verkehr) in den Verwaltungsrat ist erforderlich, weil diese in starkem Maß an dem Nachrichtennetz der DBP interessierten Kreise wie früher unter Geltung des Reichspostfinanzgesetzes bei der Willensbildung des maßgeblichen Organs beteiligt werden müssen. Darüber hinaus erscheint es bei der Bedeutung der in der Hand der DBP befindlichen Nachrichtenmittel für die Öffentlichkeit und des bei der DBP zusammengefaßten Kapitals für die gesamte Finanzwirtschaft angebracht, je einen Sachverständigen auf dem Gebiet des Nachrichten- und Finanzwesens in den Verwaltungsrat zu berufen.

Um insbesondere die im Verwaltungsrat vorgetragenen Wünsche und Anregungen der Postbenutzer auf die Möglichkeit der betrieblichen Durchführung hin überprüfen zu können, sind auch Vertreter des Personals der DBP, die über praktische Erfahrungen im Post- und Fernmeldebetrieb verfügen, im Verwaltungsrat zu beteiligen. Diese Beteiligung des Personals berührt nicht die Frage des Mitbestimmungsrechtes, dessen Reglung der besonderen Gesetzgebung vorbehalten bleiben muß.

Diese Aufgaben kann der Verwaltungsrat nur erfüllen, wenn ihm eine freie und unabhängige Stellung verliehen wird. Für seine Mitglieder muß daher das Prinzip des freien Mandats, nicht das des gebundenen Mandats, gelten. Nur wenn die Mit-

glieder des Verwaltungsrates nach ihrer Sachkunde und ihrem Gewissen frei entscheiden können, wird eine erfolgreiche Mitwirkung des Verwaltungsrates gesichert sein.

Dieser Grundsatz schließt nicht aus, daß die Mitglieder des Verwaltungsrates diejenigen Stellen, von denen sie vorgeschlagen sind, über ihre Tätigkeit im Verwaltungsrat unterrichten. Deshalb werden auch außerhalb der DBP stehende Kreise von den inneren Angelegenheiten der DBP Kenntnis erlangen. Diese Möglichkeit muß jedoch dort eine Grenze finden, wo berechtigte Belange der DBP dem entgegenstehen. Wann dieser Fall als gegeben anzusehen ist, unterliegt der Entscheidung des Verwaltungsrates. Dieser kann deshalb im Einzelfall bestimmen, daß eine Angelegenheit als vertraulich zu behandeln ist (Abs. 3).

Zu § 6

§ 6 regelt das Vorschlagsrecht derjenigen Körperschaften usw., die Vertreter in den Verwaltungsrat entsenden sollen. Die Benennung der Spitzenverbände im Sinne des Absatzes 2 bleibt einer späteren Festlegung vorbehalten. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist in erster Linie, daß es sich um erfahrene Kenner des Wirtschaftslebens handelt.

Die Vorschrift des Abs. 3 entspricht der Reglung, die sich bis zu ihrer Aufhebung im Jahre 1934 bewährt hat.

Um die ständige Arbeitsfähigkeit des Verwaltungsrates zu gewährleisten, ist in Abs. 5 vorgesehen, daß für jedes Mitglied ein Stellvertreter vorzuschlagen ist. Die Mitglieder sollen sich nur in wirklich dringenden Fällen vertreten lassen, um die Kontinuität des Verwaltungsrates nicht zu gefährden.

Zu § 7

Die Ernennung durch die Bundesregierung erschien bei der Bedeutung und den Befugnissen, die dem Verwaltungsrat der DBP zustehen, angemessen und wegen der selbständigen Stellung gegenüber dem Minister erforderlich.

Zu § 8

Um sicherzustellen, daß die Tätigkeit des Verwaltungsrates — besonders im Hinblick auf seine weittragenden wirtschafts- und finanzpolitischen Entschlüsse — mit dem durch das Parlament verkörperten Willen des Volkes übereinstimmt, erschien es richtig, die Dauer der Mitgliedschaft von den Wahlperioden des Bundestages abhängig zu machen. Ein turnusmäßiges Ausscheiden von Mitgliedern würde einen ständigen Wechsel in der Zusammensetzung des Verwaltungsrats zur Folge haben und die Bildung einer echten Arbeitsgemeinschaft verhindern. Bewußt in Kauf genommen ist dagegen das völlige Auswechseln der Mitglieder bei Beendigung der Wahlperiode des Bundestages, um bei einer Neuwahl des Bundestages den politischen Erfordernissen Rechnung zu tragen.

Damit die Stellen, die nach § 6 vorschlagsberechtigt sind, auch wirklich im Verwaltungsrat vertreten sind, müssen die Mitglieder aus dem Verwaltungsrat dann ausscheiden, wenn sie nicht mehr bei den Stellen tätig sind, die sie als Vertreter vorgeschlagen haben.

Damit immer 24 Verwaltungsratsmitglieder vorhanden sind, ist beim Ausscheiden eines Mitglieds ein Ersatzmann zu berufen. Diese Berufung hat gemäß den Bestimmungen der §§ 6 und 7 zu erfolgen. Es tritt also nicht etwa der Stellvertreter des ausgeschiedenen Mitglieds an dessen Stelle. Die Einrichtung der „Stellvertreter" soll vielmehr nur den Zweck haben, daß bei vorübergehender Verhinderung eines Mitglieds die vorschlagberechtigte Stelle vertreten ist.

Zu § 9

Um die Unabhängigkeit des Verwaltungsrates von dem zuständigen Bundesminister sicherzustellen, ist im Gegensatz zu dem vor 1934 geltenden Recht davon abgesehen worden, den Vorsitz im Verwaltungsrat dem Minister zu übertragen. Vielmehr soll der Verwaltungsrat die Möglichkeit haben, seinen Vorsitzer und dessen Stellvertreter selbst zu bestimmen.

In Anbetracht der herausgehobenen Stellung des Vorsitzers des Verwaltungsrates und seines Stellvertreters erschien eine Bestätigung der Wahl durch den Bundespräsidenten angebracht.

Zu § 10

Neben den ordentlichen Sitzungen, die einmal im Vierteljahr stattfinden sollen, sind außerordentliche Sitzungen anzuberaumen, wenn der Minister oder mehr als $1/3$ der Mitglieder des Verwaltungsrates es fordern. Die Beschlußfähigkeit des Verwaltungsrates ist davon abhängig gemacht, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Bestimmungen der Abs. 3 und 4 entsprechen den parlamentarischen Gepflogenheiten.

Die Beteiligung der im Verwaltungsrat nicht durch eigne Mitglieder vertretenen Länder ist für zweckmäßig gehalten worden, um auch den Ländern, die wegen der beschränkten Zahl der Bundesratssitze im Verwaltungsrat nicht vertreten sein können, Gelegenheit zur unmittelbaren und rechtzeitigen Wahrung ihrer besonderen Belange zu geben.

Zu § 11

Zur Beschleunigung und Vertiefung der Arbeit des Verwaltungsrates sollen die zur Beratung anstehenden Fragen, wenn es ihrer Natur nach erforderlich ist, in einem Arbeitsausschuß vorab beraten und geklärt werden. Das Gesetz läßt ausdrücklich wie früher nur einen Arbeitsausschuß zu, um eine Zersplitterung des Verwaltungsrates in zahlreiche Einzelausschüsse zu verhindern und gleichzeitig einen kleinen mit der Tagesarbeit der DBP besonders vertrauten Kreis von Personen zu schaffen.

Zu § 12

Die Aufgaben des Verwaltungsrates bestehen in einer beschlußfassenden und in einer beratenden

Tätigkeit. Nach Art. 65 GG leitet jeder Bundesminister seinen Geschäftsbereich selbständig und unter eigner Verantwortung. Danach würde die Leitung der Deutschen Bundespost dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen allein zustehen. Diese alleinige Leitungsgewalt muß jedoch dort ihre Grenze finden, wo das Grundgesetz bei den übrigen Bundesverwaltungen den gesetzgebenden Körperschaften bestimmte Mitwirkungsrechte einräumt. Das ist insbesondere der Fall bei der Feststellung des Haushalts des Bundes und der damit zusammenhängenden Entlastung der Bundesregierung (Art. 110 und 114). Da das Vermögen der Deutschen Bundespost ein Sondervermögen ist und die Einnahmen und Ausgaben aus diesem Grunde nicht im Bundeshaushaltsplan veranschlagt werden, sind diese Vorschriften auf die Deutsche Bundespost nicht anzuwenden. Eine laufende Kontrolle ist aber aus den oben angeführten Gründen notwendig. Diesem Erfordernis trägt der Entwurf in § 12 Abs. 1 dadurch Rechnung, daß er dem Verwaltungsrat insbesondere die Beschlußfassung über die Feststellung des Voranschlags und die dazu gehörige Entlastung des Ministers zubilligt. Die parlamentarische Entlastung des Ministers bleibt unberührt.

Ferner war dem Verwaltungsrat die Beschlußfassung über die Benutzungsverordnungen zuzuweisen, um einen Ausgleich für den Wegfall der Zustimmung des Bundesrats (vgl. § 14 Satz 2 und Art. 80 Abs. 2 GG) zu schaffen.

Da die Einrichtung des Verwaltungsrats — wie bereits in der Begründung zu § 5 ausgeführt ist — den Zweck hat, der DBP schnelle Entschlüsse zu ermöglichen, damit sie sich den jeweils wechselnden Erfordernissen der Wirtschaft und des Verkehrs anpassen kann, muß erreicht werden, daß durch die Einschaltung des Verwaltungsrates selbst keine Verzögerung eintritt. Aus diesem Grunde legt Abs. 2 fest, daß der Verwaltungsrat binnen einer Frist von 3 Monaten über Vorlagen des Ministers zu entscheiden hat. Das gilt insbesondere für den Voranschlag, der die Grundlage für die Haushaltsführung der DBP bildet.

Um sicherzustellen, daß der Verwaltungsrat in allen wichtigen Angelegenheiten beteiligt wird, sieht Abs. 3 vor, daß der Minister in den im Gesetz aufgeführten Angelegenheiten nicht entscheiden kann, bevor er nicht die Stellungnahme des Verwaltungsrates eingeholt hat. Darüber hinaus sieht Abs. 4 ein Initiativrecht des Verwaltungsrates vor, das ihm die Möglichkeit geben soll, in allen wichtigen Fragen, vor allem auch soweit es sich um das Benutzungsrecht einschließlich Gebührenbemessung handelt, selbst tätig zu werden.

Dem Verwaltungsrat kann nicht das Recht zugestanden werden, Erhöhungen der Ausgaben oder Maßnahmen, die zu einer Verminderung der Einnahmen führen, gegen den Willen des Ministers zu beschließen, da derartige Beschlüsse das Gleichgewicht des Haushalts (§ 15) stören können. Deswegen ist eine dem Art. 113 GG nachgebildete Bestimmung geschaffen worden.

Damit der Verwaltungsrat seine Tätigkeit ausüben kann, muß er in die Lage versetzt werden, vollen Einblick in die Verwaltung zu nehmen. Diese Möglichkeit gewährleistet Abs. 6.

Zu § 13

Der Verwaltungsrat und seine Mitglieder sind für ihre Tätigkeit keiner Stelle gegenüber verantwortlich. Da der Minister dem Parlament gegenüber allein für die sach- und ordnungsmäßige Verwaltung der DBP verantwortlich ist, muß er auch die Möglichkeit haben, Beschlüsse des Verwaltungsrates, die nach seiner Auffassung mit den Grundsätzen der Politik der Bundesrepublik Deutschland nicht in Einklang stehen, einer Nachprüfung durch die Bundesregierung unterziehen zu lassen. Diese Möglichkeit gibt ihm Abs. 1.

Um sicherzustellen, daß der Voranschlag mit möglichster Beschleunigung festgestellt wird, ist vorgesehen, daß die Bundesregierung binnen 6 Wochen entscheiden soll.

Die gleichen Grundsätze gelten auch für die übrigen Angelegenheiten, die der Beschlußfassung des Verwaltungsrates unterliegen. Jedoch erstreckt sich das Widerspruchsrecht des Bundesministers der Finanzen sinngemäß nur auf solche Angelegenheiten, bei denen er bereits vor ihrer Vorlage an den Verwaltungsrat beteiligt ist (§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 5 und § 83 RHO).

Auf Grund des § 12 Abs. 1 ist der Verwaltungsrat in der Lage, auch ohne Vorschlag des Ministers Benutzungsverordnungen zu beschließen. Um auch in diesem Fall dem Minister die Möglichkeit zu geben, die Entscheidung der Bundesregierung herbeizuführen, wenn nach seiner Auffassung die Benutzungsverordnung den Grundsätzen der Politik der Bundesrepublik Deutschland widerspricht, sieht Abs. 3 Satz 2 auch in diesem Fall eine entsprechende Anwendung der Absätze 1 und 2 vor.

Zu § 14

Nach Art. 80 GG kann durch Gesetz ein Bundesminister zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigt werden. Dabei müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetz bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit macht das Gesetz im § 14 Gebrauch. Die DBP muß befähigt sein, sich der stets wechselnden Verkehrs- und Wirtschaftslage anzupassen. Das Gesetz gibt daher dem Minister in Übereinstimmung mit der bisherigen Reglung, die sich in Jahrzehnten bewährt hat, das Recht, die Verordnungen über die Bedingungen und die Gebühren für die Benutzung der Post- und Fernmeldeeinrichtungen zu erlassen.

Die Ermächtigung des Ministers ist aber an Schranken gebunden. Nach § 12 beschließt der Verwaltungsrat über die Bedingungen für die Benutzung der Einrichtungen der DBP einschließlich der Gebühren. Nach Maßgabe dieser Beschlüsse erläßt der Minister die Rechtsverordnung über die Gebühren und die Bedingungen für die Benutzung der Post- und Fernmeldeeinrichtungen. Diese Rechtsverordnungen werden zur Kennzeichnung ihres Inhalts als Benutzungsverordnungen bezeichnet. Darüber hinaus stellt § 14 klar, daß sowohl Benutzungsbedingungen als auch Benutzungsgebühren nur im Wege

der Rechtsverordnung festgesetzt werden können. Die Beteiligung des Bundesministers für Wirtschaft beim Erlaß von Rechtsverordnungen, soweit sie Gebühren betreffen, entspricht den z. Z. geltenden preisgesetzlichen Vorschriften.

Da der Bundesrat durch seine Mitglieder im Verwaltungsrat bereits bei dem Zustandekommen der Benutzungsverordnungen maßgebend beteiligt ist, ist eine nochmalige Zustimmung des Bundesrates entbehrlich. Insoweit ist von der Möglichkeit, die Art. 80 Abs. 2 GG offen läßt, Gebrauch gemacht worden.

Zu § 15

§ 15 übernimmt den in der öffentlichen Finanzwirtschaft allgemein anerkannten, für den Bundeshaushalt im Art. 110 GG festgelegten Grundsatz, daß Ausgaben nur in dem Umfang vorgesehen und geleistet werden dürfen, als Deckungsmittel vorhanden sind. Da für die Verpflichtungen der DBP nur das Sondervermögen, nicht aber der Bund haftet (§ 3), ist es folgerichtig, daß als Deckungsmittel für die Ausgaben der DBP nur die Einnahmen der DBP, also nicht Zuschüsse des Bundes in Betracht kommen. Einnahmen der DBP sind nicht nur laufende Gebühreneinnahmen, sondern auch Geldmittel, die im Wege des Kredits beschafft werden. Soweit die Aufnahme von Krediten nicht zulässig ist (vgl. § 22) oder aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, kann das Gleichgewicht des Haushalts, wenn es nicht durch Beschränkung in den Ausgaben hergestellt werden kann, nur durch Erhöhung der Gebühren herbeigeführt werden.

Da der Minister Mitglied der Bundesregierung ist, ist sein Gehalt im Bundeshaushaltsplan zu veranschlagen (Abs. 2).

Zu § 16

Das Rechnungsjahr, das nach der bisherigen Reglung vom 1. April bis zum 31. März des folgenden Jahres läuft, soll an das Kalenderjahr angepaßt werden. Es hat sich herausgestellt, daß auch bei rechtzeitiger Feststellung des Voranschlags die günstige Bauzeit nicht voll ausgenutzt werden kann, weil die Bauvorhaben bei Berücksichtigung einer angemessenen Zeit für Planung, Ausschreibung und Auftragsvergebung erst im Sommer in Angriff genommen werden können. Dieser Zustand ist für die DBP deswegen besonders nachteilig, weil ihr Bauvolumen auf viele Jahre hinaus infolge der Kriegsschäden sehr groß ist. Die neue Reglung trägt auch dazu bei, daß die Leistungsfähigkeit der Bauindustrie gleichmäßig ausgelastet wird.

Zu § 17

Der „Voranschlag der Deutschen Bundespost" ist der Haushaltsplan im Sinne der Reichshaushaltsordnung. Da die DBP eine Gewinn- und Verlustrechnung und eine Bilanz (§ 19) aufzustellen hat, muß auch der Voranschlag so gestaltet werden, daß er den voraussichtlichen Erfolg des Rechnungsjahrs erkennen läßt. Deshalb sind nicht nur Einnahmen und Ausgaben, sondern auch alle sonstigen Änderungen im Vermögen (z. B. Abschreibungen) zu veranschlagen. Außerdem müssen die Einnahmen und Ausgaben schon bei der Veranschlagung nach Betrieb und Anlage getrennt werden, je nachdem sie bei kaufmännischer Buchführung auf einem Erfolgskonto oder einem Bestandskonto zu buchen wären. Damit die Verwendung des voraussichtlichen Gewinns oder die Deckung des voraussichtlichen Verlustes und der Überschuß oder Fehlbetrag im kameralistischen Sinne ersichtlich werden, hat der Voranschlag den voraussichtlichen Gewinn oder Verlust nach dem Zu- oder Abgang am Kassenvermögen und am übrigen Vermögen getrennt auszuweisen.

Bei der Aufstellung des Voranschlags ist der Bundesminister der Finanzen zu beteiligen, um auf diese Weise sicherzustellen, daß die Finanzpolitik innerhalb der DBP mit der allgemeinen Finanzpolitik des Bundes in Einklang steht. Dieser Grundsatz gilt auch für Änderungen des Voranschlags, die vom Verwaltungsrat vorgenommen sind (§ 13 Abs. 1).

Der festgestellte Voranschlag soll den gesetzgebenden Körperschaften zur Kenntnis vorgelegt werden, um diesen Einblick in die Finanzgebarung der Deutschen Bundespost zu geben.

Zu § 18

Um eine ordnungsmäßige Wirtschaftsführung bei der DBP zu ermöglichen, muß der finanzielle Stand jederzeit mit Sicherheit festgestellt werden können. Das erweist sich insbesondere dann als notwendig, wenn die Übernahme neuer finanzieller Lasten in Frage steht.

Bei der Eigenschaft der DBP als unmittelbarer Bundesverwaltung ist es Sache des Bundesrechnungshofs, auch die Haushaltsführung der DBP zu überwachen und ihre Rechnungen zu prüfen.

Zu § 19

Die reine Kameralistik ist für die DBP nicht geeignet, weil sie nicht erkennen läßt, ob die Gebühren und sonstigen Erträge die Aufwendungen einschließlich der Ablieferungen decken und welches Vermögen im ganzen und im einzelnen vorhanden ist. Aus diesem Grunde schreibt § 19 vor, daß eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie eine Bilanz aufzustellen ist. Obwohl die Aufstellung dieses Jahresabschlusses den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung entspricht, finden die Vorschriften des Handelsrechts keine Anwendung, weil die DBP kein kaufmännisches Unternehmen im Sinne des Handelgesetzbuches ist.

Im Interesse einer ausreichenden Unterrichtung der Öffentlichkeit über das wirtschaftliche Ergebnis des Rechnungsjahres werden im Abs. 2 gewisse Mindesanforderungen festgelegt, die an den Jahresabschluß zu stellen sind.

Da der auf Grund der Jahresrechnung aufzustellende Jahresabschluß nur ein Zahlenwerk darstellt, sollen die den Zahlen zugrundeliegenden wirtschaftlichen Vorgänge in einem Bericht erläutert werden (Abs. 3 und 4).

Der Verwaltungsrat, der den Voranschlag festgestellt hat, hat auch darüber zu befinden, ob der Voranschlag eingehalten ist. Demnach ist er dazu berufen, insoweit dem Minister Entlastung zu erteilen (Abs. 5).

Um die Öffentlichkeit über das Ergebnis der Wirtschaftsführung der DBP zu unterrichten, ist der Jahresabschluß im Bundesanzeiger bekannt zu machen und den gesetzgebenden Körperschaften vorzulegen (Abs. 6 und 7).

Zu § 20

Die Veranschlagung der Einnahmen birgt naturgemäß Unsicherheitsfaktoren in sich. Wenn die Einnahmen hinter der Veranschlagung zurückbleiben, oder die Ausgaben unvorhergesehen steigen, müssen Mittel vorhanden sein, um den vorübergehend entstandenen Haushaltsfehlbetrag abzudecken. Bei einem Voranschlag von rd. 2 Milliarden DM erscheint eine Rücklage von 5 v. H. dieses Betrages als Mindestsatz erforderlich, um die Liquidität der DBP zu sichern.

Die Finanzlage kann es erfordern, für bestimmte Zwecke (z. B. Rückzahlung von Krediten) weitere Rücklagen zu bilden. Die Zulässigkeit derartiger besonderer Rücklagen ist daher in Abs. 2 ausdrücklich festgelegt.

Da den finanziellen Belangen des Bundes durch § 21 voll Rechnung getragen wird, sollen die von der DBP erzielten Gewinne in vollem Umfange der DBP selbst zugute kommen und ihr jederzeit für ihre eignen Zwecke zur Verfügung stehen. Der Erreichung dieses Zieles dient Abs. 4.

Zu § 21

Für die Höhe der seit 1924 vorgesehenen Ablieferung an die Bundeskasse soll nicht der Gewinn maßgebend sein. Die Feststellung des Gewinns führt erfahrungsgemäß zu erheblichen Meinungsverschiedenheiten, insbesondere über die Höhe der Abschreibungen und über die Bewertungsgrundsätze. Es soll daher von den Betriebseinnahmen ausgegangen werden. Diese sind aber um die in Abs. 2 bezeichneten Aufwendungen zu kürzen, weil es sich hierbei um Vergütungen für betriebsfremde Leistungen handelt, die entsprechenden Beträge also keine Einnahmen der DBP darstellen, sondern der Stellen, an die sie weitergegeben werden. Von den so berechneten Betriebseinnahmen hat sich eine Ablieferung in Höhe von $6\,^2/_3$ v. H. als tragbar erwiesen. Bei einem Absinken der Einnahmen unter 2 Milliarden DM soll die Ablieferung 6 v. H. betragen, da die geringeren Einnahmen bei im wesentlichen gleichbleibenden Aufwendungen eine Schmälerung des Ertrages zur Folge haben.

Die Kassenlage des Bundes erfordert monatliche Vorauszahlungen, über die endgültig nach Feststellung der Jahresrechnung abzurechnen ist.

Zu § 22

Bei den Beratungen des Grundgesetzes ist davon ausgegangen worden, daß die Art. 110 bis 115 nicht für die Sondervermögen des Bundes (Deutsche Bundespost und Deutsche Bundesbahn) gelten sollen. Deshalb bedarf die Kreditaufnahme durch die DBP keines Gesetzes im Sinne des Art. 115 GG.

Die erforderliche Sonderreglung für die DBP trifft § 22.

Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Kreditpolitik des Bundes ist bei der Aufnahme von Krediten stets das Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen herbeizuführen. Um zu verhindern, daß Verluste durch Kreditaufnahmen gedeckt werden, sollen Kredite nur zur Schaffung von Anlagewerten aufgenommen werden können. Diese Kredite werden ihrem Verwendungszweck entsprechend in der Regel langfristig sein. § 22 schließt aber nicht aus, daß auch kurzfristige, der Beseitigung von Liquiditätsschwierigkeiten dienende Kredite aufgenommen werden können.

Dem Grundsatz ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung entspricht es, daß Kredite nur in dem Umfang aufgenommen werden, als die Zins- und Tilgungsbeträge aus den Erträgen gedeckt werden können.

Einzelheiten der Kreditaufnahme regeln die Abs. 3 bis 5. Die Schuldurkunden der DBP stehen denen des Bundes gleich (Abs. 4). Diese Reglung ist dadurch begründet, daß die Schulden der DBP Schulden des Bundes sind, für die der Bund — allerdings nur mit dem Sondervermögen der DBP — haftet. Um nach außen zu erkennen zu geben, daß durch die Schuldurkunden das Sondervermögen verpflichtet wird, sind sie auch durch den Minister auszufertigen.

Zu § 23

Da die DBP nach § 1 dieses Gesetzes Bundesverwaltung bleibt, ist die Erfüllung der Aufgaben der DBP öffentlicher Dienst. Ihre Beamten sind daher wie die Beamten aller übrigen Bundesverwaltungen unmittelbare Bundesbeamte. Für sie gilt das allgemeine Bundesbeamten- und Besoldungsrecht.

Aus dem gleichen Grunde stehen die Arbeiter und Angestellten im unmittelbaren Dienst des Bundes.

Zu § 24

Die Eigenart des Post- und Fernmeldebetriebes erfordert insbesondere im reinen Betriebsdienst die Möglichkeit Belohnungen in besonderen Fällen und für besondere Leistungen gewähren zu können, z. B. bei der Verhütung von Unfällen, bei Vorschlägen zur Verbesserung des Betriebes u. a. m. Ferner erfordert der Post- und Fernmeldebetrieb, daß auf besonders schwierigen Dienstposten des Betriebsdienstes widerrufliche Vergütungen gewährt werden.

Zu § 25

Für die Stellung und den Aufgabenbereich der Personalvertretungen und für den Abschluß von Tarifverträgen müssen die allgemein für die Bundesbehörden geltenden Vorschriften Anwendung finden.

Zu § 26

Da keine Veranlassung besteht, die Führung der gesetzlichen Sozialeinrichtungen von der Deutschen Reichspost auf andere Stellen zu übertragen, sieht § 26 die Weiterführung dieser Einrichtung durch die DBP vor.

Zu § 27

Um die betrieblichen Sozialeinrichtungen und die anerkannten Selbsthilfeeinrichtungen der früheren Deutschen Reichspost weiterführen zu können, läßt § 27 die Bereitstellung von Mitteln hierfür zu.

Zu § 28

Um den Wünschen der Länder Rechnung zu tragen, sollen die Präsidentenstellen der Oberpostdirektionen im Benehmen mit den Regierungen der beteiligten Länder besetzt werden.

Zu § 29

Die Aufträge der DBP stellen einen bedeutenden Wert für die Wirtschaft dar. Um zu erreichen, daß die Aufträge möglichst an die Industrien aller Länder vergeben werden und so mittelbar allen Ländern zugute kommen, bestimmt § 29, daß die Aufträge gleichmäßig auf die Länder zu verteilen sind. Damit soll aber der DBP nicht vorgeschrieben werden, die Aufträge schematisch zu verteilen. Eine solche Reglung wäre schon allein deswegen nicht durchführbar, weil die DBP im wesentlichen Spezialindustrien (Elektro-, Kabel- und Waggonindustrie) beschäftigt, die nicht in allen Ländern des Bundesgebiets ansässig sind. Mit dem Hinweis auf die Posthaushaltsbestimmungen soll als selbstverständlicher Grundsatz zum Ausdruck gebracht werden, daß abgesehen von geringen Preisunterschieden der Bedarf dort gedeckt werden soll, wo die DBP bei gleicher Qualität am preisgünstigsten abschließen kann.

Zu § 30

Die Vorschrift soll sicherstellen, daß die DBP in besonders dringenden Fällen zur Aufrechterhaltung ihres Betriebes Enteignungen von Grundstücken beantragen kann. Die Zulässigkeit der Enteignung in jedem Einzelfall soll jedoch nicht vom Minister selbst, sondern im Interesse gleichmäßiger Durchführung nur von der Bundesregierung entschieden werden. Die Durchführung der Enteignung selbst richtet sich nach den Ländergesetzen.

Zu § 31

Da die DBP Bundesverwaltung ist, müssen die hinsichtlich der Abgaben allgemein für Bundesbehörden geltenden Vorschriften auch für die DBP Gültigkeit haben.

Zu § 32

Berlin ist noch nicht Land der Bundesrepublik Deutschland. Es kann daher nicht im Verwaltungsrat vertreten sein. Wegen der engen Verbundenheit zwischen Berlin und dem Bund räumt jedoch § 32 Berlin die gleiche Stellung ein, wie sie nach § 10 Abs. 5 die Länder haben, die im Verwaltungsrat keinen eignen Vertreter haben.

Zu § 33

Diese Vorschrift hat den Zweck, die unverzügliche Einberufung des Verwaltungsrates nach Verkündung des Gesetzes zu gewährleisten.

Zu § 34

§ 34 legt fest, daß grundsätzlich die für den Bund geltende Haushaltsordnung auch von der DBP anzuwenden ist. Außer den in diesem Gesetz bereits an anderen Stellen festgelegten Ausnahmen bringt § 34 weitere Ausnahmen. Die für die DBP hiernach geltenden Vorschriften der Reichshaushaltsordnung sollen vom Minister im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und mit dem Bundesrechnungshof in Posthaushaltsbestimmungen zusammengefaßt werden. Die Vorschriften für die Kassen- und Buchführung der DBP soll der Minister nach gutachtlicher Anhörung des Bundesrechnungshofs erlassen.

Zu § 35

Das Inkrafttreten des Gesetzes erfordert die Aufhebung der bisher geltenden Vorschriften über die Verwaltung und Finanzgebarung der DBP (Ziff. 1 und 2).

§ 50 des Postgesetzes war aufzuheben, da er durch die §§ 12 und 14 des vorliegenden Gesetzes gegenstandslos geworden ist.

F 7288 6. 52

Änderungsvorschläge des Bundesrates

zum Entwurf eines Gesetzes über die Verwaltung der Deutschen Bundespost (Postverwaltungsgesetz)

1. § 1 **Absatz 1** erhält folgende Fassung:

   „(1) Die Verwaltung des Post- und Fernmeldewesens der Bundesrepublik Deutschland wird unter der Bezeichnung „Deutsche Bundespost" von dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen unter Mitwirkung eines Verwaltungsrates geführt."

   Begründung:

   Für die rechtliche Stellung der Bundespost und des Bundespostministers erscheint es wesentlich, in dem das Gesetz einleitenden Grundsatz auszudrücken, daß der Verwaltungsrat an der Verwaltungsführung beteiligt ist.

   Die ausdrückliche Bestimmung, daß es sich um eine „Bundesverwaltung" handelt, die „nach Maßgabe dieses Gesetzes" zu führen ist, erscheint überflüssig und soll daher gestrichen werden.

2. § 5 Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung: .

   „(1) Der Verwaltungsrat wird beim Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen gebildet.

   (2) Er umfaßt fünf Gruppen zu je fünf Mitgliedern, und zwar
   - 5 Vertreter des Bundestages,
   - 5 Vertreter des Bundesrates,
   - 5 Vertreter der Gesamtwirtschaft,
   - 5 Vertreter der Gewerkschaften,
   - 5 sonstige Sachkenner, davon je einen auf dem Gebiete des Nachrichten- und des Finanzwesens und zwei aus dem Personal der Deutschen Bundespost."

   Begründung:

   Die neue Fassung des Abs. 1 ergibt sich aus der Änderung des § 1 Abs. 1.

   Es erscheint zweckmäßig, die Zusammensetzung des Verwaltungsrates der Bundespost der der Bundesbahn anzugleichen. Daraus ergibt sich die Bildung der ebenfalls aus 5 Vertretern bestehenden Gruppe der Gewerkschaften sowie ferner die Bildung einer Gruppe „sonstige Sachkenner". Die Aufgliederung dieser Gruppe will u. a. dem aus langjähriger Übung entstandenen Bedürfnis Rechnung tragen, auch das Personal der Bundespost selbst als sachverständige Kenner des Betriebes im Verwaltungsrat erscheinen zu lassen, und zwar unabhängig von der Möglichkeit der Berufung von Angehörigen der Bundespost durch die Gewerkschaften.

3. § 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die Vertreter aus Kreisen der Gesamtwirtschaft werden von den Spitzenverbänden der gewerblichen Wirtschaft (Industrie, Handel, Handwerk), der Landwirtschaft und des Verkehrs gemeinschaftlich vorgeschlagen."

   Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Die Vertreter der Gewerkschaften werden von diesen vorgeschlagen."

   Absatz 4 erhält folgende Fassung:

   „(4) Die Sachkenner auf dem Gebiet des Nachrichten- und des Finanzwesens werden vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen vorgeschlagen, der Sachkenner auf dem Gebiete des Finanzwesens im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen. Die Vertreter des Personals der Deutschen Bundespost werden vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen vorgeschlageen. Sie sollen langjährige Erfahrungen im Post- und Fernmeldedienst besitzen. Unter ihnen soll sich eine Frau befinden."

   Absatz 5 wird gestrichen.

Begründung:

Es erscheint unzweckmäßig, die Spitzenverbände hinsichtlich ihres Vorschlagsrechts an das Benehmen mit dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen zu binden. Die neue Fassung der Absätze 3 und 4 ergibt sich aus der Änderung des § 5 Abs. 2.

Die Bestellung von Stellvertretern (bisheriger Abs. 5) erscheint unzweckmäßig, da die Mitglieder des Verwaltungsrats für ihre Person berufen werden und bei Bestellung von Stellvertretern die Gefahr besteht, daß diese zusammen mit den ordentlichen Mitgliedern an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen, wodurch die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder in der Praxis verdoppelt werden würde.

4. § 7 In Satz 2 werden die Worte „des Personals sowie für ihre Stellvertreter" ersetzt durch die Worte „der Gewerkschaften". In Satz 3 werden die Worte „oder stellvertretenden Mitgliedern" gestrichen.

5. § 8 In Absatz 6 wird Satz 2 gestrichen. Absatz 7 wird gestrichen.

Begründung zu 4 und 5:

Die Änderungen ergeben sich aus den Änderungen zu § 5 Abs. 2 und § 6.

6. § 8 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Mitglieder, die als Vertreter des Personals der Deutschen Bundespost ernannt sind und aus ihrer Tätigkeit bei dieser ausscheiden, verlieren gleichzeitig ihre Mitgliedschaft im Verwaltungsrat."

Begründung:

Hinsichtlich der Mitglieder des Personals, die von den Gewerkschaften vorgeschlagen worden sind, besteht keine Veranlassung, den Mandatsverlust für den Fall ihres Ausscheidens aus dem Dienst der Deutschen Bundespost festzulegen (vgl. § 5 Abs. 2, Gruppe Gewerkschaften).

7. § 10 Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Regierungen der Länder, die keine Bundesratsvertreter im Verwaltungsrat stellen oder die in einer Sitzung des Verwaltungsrats nicht vertreten werden, können zu den Sitzungen einen Vertreter entsenden."

Begründung:

Es erscheint zweckmäßig, das Teilnahmerecht von Regierungsvertretern auch auf die Länder zu erstrecken, die zwar ordentliche Vertreter im Verwaltungsrat haben, aber zufällig in einer einzelnen Sitzung nicht vertreten sind.

8. § 12 In Absatz 1 wird hinter Nr. 4 eingefügt:

„5. die Grundsätze über die Aufnahme von Krediten und die Übernahme von Bürgschaften,

6. Grundsätze für die Anlegung der Rücklagen,

7. Grundsätze für die Anlegung der Postscheck- und Postsparguthaben,

8. die Übernahme neuer, die Änderung oder Aufgabe bestehender Dienstzweige."

In Absatz 3 treten anstelle der bisherigen Nummern 1 bis 6 folgende Nummern:

„1. die Höhe der Schuldentilgung,

2. die Geschäftsberichte,

3. grundsätzliche Fragen des Personalwesens, soweit die oberste Dienstbehörde zuständig ist,

4. die Grundsätze für die Gestaltung der Lohntarife für die Arbeiter und Angestellten."

Begründung:

Der in § 1 hervorgehobenen Stellung des Verwaltungsrats entspricht es, seine Beschlußaufgaben zu vermehren. Aus diesem Grunde sind die unter Nummern 5 bis 8 aufgeführten Aufgaben aus dem Katalog übernommen worden, der nach dem Entwurf der Bundesregierung die Beratungsaufgaben enthält. Der letztgenannte Katalog (Abs. 3) ist um die Aufgaben zu Nummern 3 und 4 vermehrt worden, da diese Aufgaben der beratenden Mitwirkung des Verwaltungsrates nicht entzogen werden können.

9. § 13 **Absatz 1** erhält folgende Fassung:

„(1) Ist der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen der Auffassung, daß ein Beschluß des Verwaltungsrats im Interesse des Bundes nicht verantwortet werden kann, so kann er binnen vier Wochen den Beschluß der Bundesregierung zur Entscheidung vorlegen. In diesem Falle hat der Verwaltungsrat seinen Beschluß schriftlich zu begründen."

Absatz 3 wird gestrichen.

Begründung:

Die neue Fassung des Abs. 1 unter Streichung des Abs. 3 folgt aus den Änderungen zu § 12 und enthält eine redaktionelle Vereinfachung.

10. § **14 Satz** 2 wird gestrichen.

Begründung:

Die Mitwirkung des Bundesrates beim Erlaß aller Benutzungsverordnungen der Deutschen Bundespost einschließlich der für Gebühren entsprechend der Regelung des Grundgesetzes erscheint geboten.

11. § **20** In Absatz 4 wird aus redaktionellen Gründen das Wort „Rücklage" ersetzt durch das Wort „Rücklagen".

12. § **28** entfällt (vgl. § 31 c Abs. 1)

13. § **29** entfällt (vgl. § 31 e).

14. Neu eingefügt werden folgende Bestimmungen:

„FÜNFTER ABSCHNITT

Verhältnis der Deutschen Bundespost zu den Ländern

§ 31 a

Pflicht zur Unterrichtung, Auskunftsrecht

(1) Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen sowie die Oberpostdirektionen einerseits und die zuständigen obersten Landesbehörden andererseits unterrichten sich gegenseitig über alle Vorgänge von grundsätzlicher Bedeutung auf dem Gebiete des Post- und Fernmeldewesens.

(2) Die zuständigen obersten Landesbehörden können vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen und von den für ihr Land zuständigen Oberpostdirektionen jede zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Auskunft verlangen. Sie erteilen in gleicher Weise jede erforderliche Auskunft.

§ 31 b

Organisatorische Änderungen

Beabsichtigt die Deutsche Bundespost die Errichtung, Verlegung, Aufhebung oder wesentliche Änderung eines zentralen Amtes, einer Oberpostdirektion oder eines Postscheckamtes oder die Änderung ihrer Bezirke, so gibt sie den örtlich beteiligten zuständigen obersten Landesbehörden Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen.

§ 31 c

Personalmaßnahmen

(1) Die Stellen der Präsidenten der Oberpostdirektionen werden im Benehmen mit den Regierungen der Länder, deren Bereich wesentlich berührt wird, besetzt.

(2) Geben die Länder in besonderen Fällen zur Besetzung leitender Dienststellen bei der Deutschen Bundespost innerhalb ihres Landes Anregungen, so sind diese so weit wie möglich zu berücksichtigen.

§ 31 d

Freifahrt

Der Bund und die Länder haben Anspruch darauf, daß die Mitglieder ihrer gesetzgebenden Körperschaften die Kraftposten der Deutschen Bundespost frei benutzen dürfen. Die Freifahrtberechtigung gilt jeweils für das Gebiet, auf das sich die Zuständigkeit der gesetzgebenden Körperschaften erstreckt. Sie endet eine Woche nach Erlöschen der Mitgliedschaft.

§ 31 e

Vergebung von Lieferungen und Leistungen

Die Deutsche Bundespost berücksichtigt bei der Vergebung von Liefe-

rungen und Leistungen im Rahmen der Posthaushaltsbestimmungen angemessen Industrie, Handwerk und Handel jedes Landes mit dem Ziel, die gesamte Entwicklung der Wirtschaft der Länder zu fördern. Andererseits sorgen die Landesregierungen dafür, daß der Deutschen Bundespost bei der Vergebung und Durchführung von Lieferungen und Leistungen nicht durch Landesbehörden Erschwerungen bereitet werden.

§ 31 f

Postscheck- und Postsparguthaben

Die Postscheck- und Postsparguthaben sind entsprechend ihrem Aufkommen so weit wie möglich in den einzelnen Ländern anzulegen."

Begründung:

Angesichts der Regelung des Verhältnisses der Deutschen Bundesbahn zu den Ländern im Bundesbahngesetz erscheint es geboten, entsprechende Regelungen auch in das Postverwaltungsgesetz aufzunehmen.

Von besonderer Bedeutung für die Länder ist die Bestimmung des § 31 f, die im übrigen ähnlichen Bestimmungen aus den Staatsverträgen von 1920 entspricht.

15. Der bisherige Fünfte Abschnitt wird „Sechster Abschnitt, Übergangs- und Schlußbestimmungen".

16. **§ 32** entfällt.

Begründung:

Die Vertretung des Landes Berlin im Verwaltungsrat soll nicht selbständig, sondern im Zusammenhang mit einer noch zu schaffenden Berlin-Klausel geregelt werden.

17. **§ 35** In Nr. 1 wird nach Ersetzung des Kommas durch ein Semikolon folgender Halbsatz angefügt:

„Das Gesetz über die Postabfindung vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 486) bleibt unberührt,"

Begründung:

Es soll klargestellt werden, daß die Verpflichtung der Deutschen Reichspost aus dem Postabfindungsgesetz bestehen bleibt.

18. **§ 25.** In Absatz 2 Satz 1 sind die Worte „sowie die Vergütungen an Lehrlinge und Postjungboten" zu ersetzten durch die Worte „sowie die Erziehungsbeihilfen für Lehrlinge und die Unterhaltungszuschüsse für Postjungboten".

Begründung:

Es soll klargestellt werden, daß Lehrlinge und Postjungboten keine Vergütungen, sondern Erziehungsbeihilfen bzw. Unterhaltszuschüsse erhalten. Diese Klarstellung hat zur Folge, daß diese Personenkreise den tarifrechtlichen Regelungen nicht unterliegen.

Stellungnahme

der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes über die Verwaltung der Deutschen Bundespost (Postverwaltungsgesetz)

Die Bundesregierung nimmt zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

I.

Zu Punkt 1:

Gegen die vom Bundesrat vorgeschlagene Einfügung der Worte „unter Mitwirkung eines Verwaltungsrats" in § 1 Abs. 1 hat die Bundesregierung gesetzestechnische Bedenken. Durch diesen Zusatz wird einseitig eine der im Gesetz vorgesehenen Bestimmungen in den Vordergrund gestellt, ohne daß hierfür ein zwingender Grund besteht.

Zu Punkt 2—4:

In der Frage der Zusammensetzung des Verwaltungsrats sieht die Bundesregierung keine Veranlassung, von ihrem Entwurf abzugehen. Sie ist jedoch mit der vom Bundesrat beschlossenen Neufassung des § 6 Abs. 2 und der Streichung des § 6 Abs. 5 einverstanden.

Zu Punkt 8:

Gegen die Erweiterung des Katalogs der Beschlußaufgaben des Verwaltungsrats (§ 12 Abs. 1) hat die Bundesregierung schwerwiegende Bedenken. Der Vorschlag des Bundesrates führt zu einer weitgehenden Beschränkung der Leitungsgewalt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen, die mit dem Grundgesetz (Art. 65) nicht vereinbar sein dürfte. Es darf auch nicht unberücksichtigt bleiben, daß jede Einschränkung der Leitungsgewalt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen dem erstrebten Zweck des Gesetzes, der Deutschen Bundespost als einer Verkehrsverwaltung die erforderliche Bewegungsfreiheit zu geben und ihr schnelle Entschlüsse zu ermöglichen, zuwiderlaufen würde.

Wenn dem Verwaltungsrat die Beschlußfassung über die Grundsätze über die Aufnahme von Krediten und die Übernahme von Bürgschaften (§ 12 Abs. 1 Ziff. 5) zugewiesen wird, wird die Beweglichkeit der Verwaltung auf diesem im Interesse des Wiederaufbaus und der Erweiterung der Post- und Fernmeldeanlagen so wichtigen Gebiet in einer Weise eingeschränkt, die nicht verantwortet werden kann. Schon jetzt bereitet die Kreditbeschaffung so erhebliche Schwierigkeiten, daß weitere Erschwerungen, wie sie auch durch Festlegung bindender Grundsätze durch den Verwaltungsrat eintreten müssen, nicht tragbar sind. Es darf auch nicht übersehen werden, daß der Verwaltungsrat über die Ermächtigung zur Aufnahme eines Kredits bei der Feststellung des Voranschlags beschließt. Die Beschaffung des Kredits selbst ist dann eine rein administrative Maßnahme, auf die auch in der übrigen Bundesverwaltung die gesetzgebenden Körperschaften keinen unmittelbaren Einfluß haben. Die Bundesregierung vermag nicht einzusehen, daß dem Verwaltungsrat hinsichtlich des Sondervermögens „Deutsche Bundespost" weitergehende Rechte eingeräumt werden sollen, als die gesetzgebenden Körperschaften hinsichtlich des übrigen Bundesvermögens haben.

Auch die Beschlußfassung über Grundsätze für die Anlegung der Postscheck- und Postsparguthaben sowie der Rücklagen (§ 12 Abs. 1 Ziff. 6 und 7) kann nach Auffassung der Bundesregierung dem Verwaltungsrat nicht übertragen werden. Die Anlegung der Postscheck- und Postsparkassengelder sowie der Rücklagen muß sowohl den allgemeinen wirtschaftspolitischen als auch den geld-, kredit- und währungspolitischen Erfordernissen Rechnung tragen. Die Richtlinien für die Anlage dieser Gelder ergeben sich daher zwangsläufig aus den entsprechenden Grundsätzen der Regierungspolitik. Der Erreichung

dieses Zweckes dient der aus den beteiligten Ressorts (Bundesminister der Finanzen, Bundesminister für Wirtschaft, Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen) und der Bank deutscher Länder gebildete Anlageausschuß. Seine Aufgabe ist es, die Anlagegrundsätze in Anpassung an die rasch wechselnde allgemeine Wirtschaftslage entsprechend der Wirtschaftspolitik der Bundesregierung und der Währungspolitik der Bank deutscher Länder festzusetzen. Eine Festlegung derartiger Grundsätze durch Beschlüsse des Verwaltungsrats würde mit den mit diesem Verfahren beabsichtigten Zwecken nicht in Einklang zu bringen sein. Eine Beteiligung des Verwaltungsrats bei der Frage der Verwendung der Postscheck- und Postsparkassengelder sowie der Rücklagen ist durch die Fassung der Regierungsvorlage (§ 12 Abs. 3 Ziff. 3 und 4) sichergestellt.

Die Bundesregierung sieht ferner keine Veranlassung, dem Verwaltungsrat die Beschlußfassung über die Übernahme neuer sowie die Änderung oder Aufgabe bestehender Dienstzweige (§ 12 Abs. 1 Ziff. 8) zu übertragen. Der Tätigkeitsbereich der Deutschen Bundespost wird, soweit seine Festlegung nicht in das Gebiet der Administrative fällt, durch Gesetz oder Rechtsverordnung (Benutzungsverordnung) bestimmt. Eine Einschaltung des Verwaltungsrats in das Gesetzgebungsverfahren ist mit dem Grundgesetz, das diese Frage abschließend regelt, nicht vereinbar. Bei dem Erlaß von Benutzungsverordnungen ist die Mitwirkung des Verwaltungsrats durch § 12 Abs. 1 Ziff. 4 des Entwurfs der Bundesregierung sichergestellt. In diesem Zusammenhang darf auch nicht übersehen werden, daß der Verwaltungsrat durch das ihm übertragene Recht der Feststellung des Voranschlags mittelbar auch auf den Umfang der Tätigkeit der Deutschen Bundespost entscheidenden Einfluß nehmen kann und daß er darüber hinaus durch § 12 Abs. 3 Ziff. 5 ein Recht zur Stellungnahme hat.

Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Deutschen Bundespost sind Bedienstete des Bundes. Für sie gelten daher die gleichen Grundsätze wie für die übrigen Bundesbediensteten auch. Diese Grundsätze werden aber innerhalb der Bundesregierung vom Bundesminister des Innern federführend bearbeitet, so daß eine Stellungnahme des Verwaltungsrats der Deutschen Bundespost insoweit praktisch gegenstandslos ist. Für die Einfügung der Ziff. 3 und 4 in § 12 Abs. 3 der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung besteht daher kein Anlaß.

Zu Punkt 10:

Gegen die Streichung des Satzes 2 in § 14 hat die Bundesregierung schwerwiegende Bedenken. Satz 2 trägt dem Erfordernis Rechnung, daß die Deutsche Bundespost als Verkehrsverwaltung in der Lage sein muß, sich der stets wechselnden Verkehrs- und Wirtschaftslage anzupassen. Es ist daher unerläßlich, daß sie wie früher, von der Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften soweit wie möglich befreit wird. Die wichtigsten Regelungen in diesem Zusammenhang sind die Schaffung eines Sondervermögens und die Ausnutzung der in Art. 80 Abs. 2 GG vorgesehenen Möglichkeit, die Benutzungsverordnungen ohne Mitwirkung des Bundesrats zu verkünden. Um einen Ausgleich für den Fortfall der Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften herbeizuführen, sieht das Gesetz ja gerade eine Beteiligung von Bundestag und Bundesrat im Verwaltungsrat der Deutschen Bundespost vor. Mit der Streichung des Satzes 2 würde der Zweck des Gesetzes in einem wichtigen Punkt vereitelt werden. An Stelle der mit der Einrichtung des Verwaltungsrats beabsichtigten Vereinfachung der Leitung der Deutschen Bundespost würde das Gegenteil erreicht werden. Die Einschaltung des Verwaltungsrats würde nur eine Verzögerung, aber keine Entscheidung bedeuten, wenn die Beteiligung des Bundesrats beim Erlaß oder jeder Änderung einer Benutzungsverordnung aufrechterhalten bliebe. Darüber hinaus würde der Vorschlag des Bundesrates zur Folge haben, daß die Erleichterungen des Preisrechts bei dem Erlaß von Benutzungsverordnungen — das z. Z. geltende Preisrecht sieht eine Beteiligung des Bundesrates nur vor, wenn Änderungen der Gebühren eine grundlegende Bedeutung für den gesamten Preisstand, insbesondere die Lebenshaltung haben — entfallen.

Zu Punkt 12—15:

Gegen die Einfügung eines 5. Abschnitts „Verhältnis der Deutschen Bundespost zu den Ländern" hat die Bundesregierung starke Bedenken. Das Grundgesetz hat die Verwaltung des Post- und Fernmeldewesens zur unmittelbaren Bundesverwaltung erklärt. Die gesetzliche Festlegung von irgendwie gearteten Rechten der Länder bei der Verwaltung

der Deutschen Bundespost ist daher mit dem Grundgesetz selbst dann nicht vereinbar, wenn es sich lediglich um Anhörungsrechte oder dergleichen handelt, da in jedem Fall die Leitungs- und Organisationsgewalt des zuständigen Bundesministers zugunsten der Länder geschmälert werden würde.

Von diesen grundsätzlichen Bedenken abgesehen, sprechen auch praktische Erwägungen gegen den Ergänzungsvorschlag des Bundesrates.

§ 31 a würde eine Mehrbelastung der Dienststellen der Deutschen Bundespost zur Folge haben, die in keinem Verhältnis zu den möglicherweise zu erreichenden Verbesserungen der bereits bestehenden Zusammenarbeit zwischen den Ländern und der Deutschen Bundespost stehen würde. Eine Personalvermehrung — in erster Linie beim Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen — wäre unerläßlich, wenn sämtlichen Ländern jede von diesen für erforderlich gehaltene Auskunft erteilt werden müßte. Mit der Einfügung des § 31 a Abs. 2 beabsichtigt der Bundesrat vor allem, daß die Länder über den Kraftpostverkehr unterrichtet werden. Insoweit ist aber den berechtigten Belangen der Länder durch § 10 Abs. 5 des Entwurfs zu einem Personenbeförderungsgesetz und die „Vereinbarung über den Omnibusverkehr der Deutschen Post" vom 30. Januar / 5. Februar 1948 Rechnung getragen. Die Bundesregierung ist bereit, ihre grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich des § 31 b zurückzustellen, wenn diese Vorschrift als Abs. 2 von § 28 folgende Fassung erhält:

> „Beabsichtigt die Deutsche Bundespost die Errichtung, Verlegung, Aufhebung einer Oberpostdirektion oder die Änderung ihres Bezirks, so soll sie den örtlich beteiligten zuständigen obersten Landesbehörden Gelegenheit zur Stellungnahme geben."

§ 31 d verstößt gegen den Grundsatz der Haushaltsordnung, daß von der Deutschen Bundespost keine Leistung ohne Gegenleistung erbracht werden darf. Die Bundesregierung sieht sich daher nicht in der Lage, der Einfügung des § 31 d zuzustimmen.

Gegen § 31 f bestehen die gleichen Bedenken wie gegen § 12 Abs. 1 Ziff. 7. Diese Vorschrift ist auch hinsichtlich der Postspareinlagen in der Praxis überhaupt nicht durchführbar, da das Postsparkassenwesen nicht ländermäßig aufgebaut ist. Die gleichen Bedenken gelten auch hinsichtlich der Postscheckgelder, da die Bereiche der Postscheckämter nicht mit den Bezirken der Länder identisch sind und es häufig vorkommt, daß die Angehörigen eines Landes ein in einem anderen Land gelegenes Postscheckamt benutzen. Mit dem Hinweis auf die Staatsverträge von 1920 kann nach Auffassung der Bundesregierung die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der im § 31 f vorgesehenen Reglung nicht begründet werden. Z. Z. der Geltung der Staatsverträge war die Geldpolitik infolge der weitgehenden Befugnisse der Deutschen Reichsbank stark zentralisiert, während jetzt durch die Einrichtung der Landeszentralbanken das Schwergewicht in der Geldpolitik im wesentlichen bei den Ländern liegt. Als einziges sich noch uneingeschränkt über das ganze Bundesgebiet erstreckendes zentrales „Banksystem" ist der Postscheck- und Postsparkassendienst erhalten geblieben. Es würde nicht nur dem wohlverstandenen Interesse der Gesamtwirtschaft an einem gleichmäßigen und spannungsfreien Wiederaufbau zuwiderlaufen, sondern auch der Förderung unterstützungsbedürftiger oder gar notleidender Teile des Bundesgebiets in hohem Maß abträglich sein, wenn der zwischenbezirkliche Ausgleich im Postscheck- und Postsparkassenwesen unterbunden und damit auch die letzten Reste eines freizügigen Geld- und Kreditverkehrs beseitigt würden, der sich ja gerade in der Zeit kurz nach der Währungsreform, wo sonstige Kredite kaum zu erlangen waren, gezeigt hat.

II.

Den übrigen Änderungsvorschlägen des Bundesrates (Punkt 5—7, 9, 11, 16—18) stimmt die Bundesregierung zu.